

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 49

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bildung, in Wiederholungskursen auf die scheinbare Ausbildung zu sehen.

Der Ausbildung der Cadres in theoretischer und praktischer Beziehung ist in beiden Fällen immer die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Stets soll mit den Offizieren eine, wenn auch kurze theoretische Prüfung über Gegenstände des militärischen Wissens (Organisation, Taktik, Feldkunst u. s. w.) abgehalten werden. Zweck derselben ist, die Fähigkeiten der Einzelnen kennen zu lernen und sich zu überzeugen ob und inwieweit sich dieselben militärisch ausgebildet haben. — Es handelt sich hier nicht darum, auf eine bestimmte Frage eine auswendig gelernte Antwort zu erhalten, sondern den allgemeinen militärischen Bildungsstand der betreffenden zu erforschen. — Aus diesem Grund sollen die Fragen allgemeiner Natur sein, oder die Art des Benehmens in einem gegebenen Fall des Dienstes im Felde betreffen.

Die Prüfungen der Mannschaft, die in Gegenwart des Inspektors stattfinden, sollen durch die Cadres und nicht durch Instruktoren abgehalten werden. — Bei der Inspektion handelt es sich darum zu erfahren, was die Mannschaft und die Cadres in dem Kurs gelernt haben und auf welchen Grad der Kriegsfüchtigkeit sie gebracht worden sind.

Aus diesem Grund sollen in Rekrutenschulen in der Regel die Compagnie-Instruktoren auf dem Inspektionssatz nicht zugegen sein, oder wenn sie anwesend sind, sollen sie sich jeder Einmischung enthalten.

Eine Anenahme findet statt bei den scharfen Übungen gegen die Scheiben. Bei diesen haben die Schiebinstruktoren mitzuwirken, und nach den Weisungen des Inspektors die Übung anzutreten und zu überwachen; dieses immerhin in dem Sinne, daß sie sich nur in dem Falle, wo Verhütung von Unglück dieses erfordert, in den eigentlichen Gang der Übung einmischen.

Der Kreisinstruktor oder ein höherer Instruktorsoffizier hat den Inspektor bei der Inspektion stets zu begleiten, um ihm alle gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Dem Inspektor bleibt es unbenommen, noch weitere Instruktionsoffiziere zu seiner Begleitung (resp. den Übungen) beizuziehen.

In Spezialkursen, Offiziersbildungs- und Centralschulen &c. sind stets möglichst eingehende Prüfungen über die verschiedenen Fächer vorzunehmen. Wenigstens ein Theil der Prüfung soll durch den betreffenden Fachlehrer abgenommen werden.

Allfällige schriftliche Arbeiten sind zur Einsicht für den Inspektor bereit zu halten.

Die Inspektoren haben sich stets die Qualifikationslisten vorlegen zu lassen. — Wenn es ihnen angemessen erscheint können sie dieselben mit besondern Bemerkungen über einzelne oder über die gesammte Art der Beurtheilung versehen.

Bei der Inspektion von Rekrutenschulen sind dem Inspektor die Leute, welche sich als Unter-Offiziers-Stellvertreter (Gruppenführer) vorzüglich bewährt haben, namhaft zu machen; der Inspektor ist berechtigt eine Anzahl von ihnen (und zwar 2—3 von jeder Compagnie) auf Vorschlag des Schul-Commandanten und der Qualifikationsliste die provisorische Charge eines Vize-Corporals zu verleihen. Diese ist in das Dienstbüchlein einzutragen. Sie gibt dem Manne das Recht die Auszeichnung eines Corporals zu tragen und seine dienstlichen Funktionen und Rechte auszuüben, ohne auf den Sold Anspruch zu haben, bis die definitive Ernennung durch die competente Behörde erfolgt.

Neben jede Inspektion ist im vorgeschriebenen Dienstweg ein schriftlicher Bericht an das eidgen. Militärdepartement einzureichen.

Dem Inspektor ist in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen ein Unteroffizier oder einfacher Soldat als Plonton, und ein Offizier als Ordonnanzoffizier zur Verfügung zu stellen. —

In Spezialkursen hat ein Offizier oder nöthigenfalls ein jüngerer Instruktor als Ordonnanzoffizier zu fungieren.

Der Inspektor soll bei Gelegenheit der Inspektion besondere Aufwand und Bewirtung der Offiziere vermeiden, da der Sold zu diesem Zweck nicht ausreicht und es wünschenswerth ist, daß sich kleine, durch die Vermögensverhältnisse bedingte Ungleichheit in dem Auftreten der Inspektoren ergebe.

Der Inspektor hat die Zeit seiner Ankunft anzugeben; der Ordonnanzoffizier und Plonton haben ihn nach seiner Weisung bei der Bahn, Post, oder seiner Wohnung zu erwarten.

Der Inspektor gibt dem Truppenechef bekannt, zu welcher Stunde er ihn zu empfangen wünsche beziehungsweise ob, wann und wo er die Ankunftschorpfeiste entgegen zu nehmen gedenke.

An dem einen oder andern Tag der Inspektion ist eine kameradschaftliche Zusammenkunft der Offiziere zu veranstalten. Obligatorische Dauer eine Stunde. — Der Anstand erfordert: daß einige Offiziere dem Inspektor bis zu seinem Aufbruch Gesellschaft leisten. Die Rücksicht von Seite derselben erheischt, daß er diesen nicht übermäßig verzögere.

(Fortsetzung folgt.)

Die Entwicklung der Taktik seit dem Kriege von 1870—71 von A. v. Boguslawsky. Band I. und II. Berlin und Leipzig, 1877 und 78. Luckhardt'sche Verlags-Handlung.

Fortsetzung der Entwicklung der Taktik von 1793 bis zur Gegenwart, begonnen im Jahre 1869: behandelt die Lehren der Taktik, welche sich aus der Betrachtung der wesentlichsten Schlachten des Krieges 1870/71 ergeben, für die Kriegsführung im Allgemeinen wie für die einzelnen Waffengattungen. Die darauf folgende Analyse der seit dem Kriege aufgetauchten taktischen Lehren macht das Studium mancher anderer litterarischen Arbeiten aus diesem Gebiete entbehrlich.

Z. B. C.

Die Elemente der Taktik von Meckel, Hauptmann im Generalstabe. Berlin, 1877. E. S. Mittler & Sohn.

Berlegung des bekannten Lehrbuchs der Taktik in einen Theil, welcher speziell für Offiziersaspiranten berechnet „die Elemente der Taktik“ enthält und einen andern Theil, welcher als „Lehrbuch der Taktik“ überhaupt jüngeren Offizieren zu dienen hat. Der erschienene erste Theil ist wie schon die früheren Arbeiten Meckels die würdige Fortsetzung der klaren, methodischen Lehrmethode des allbekannten Perizonius.

Z. B. C.

Die moderne Sprengtechnik mit ihren wesentlichen Hilfsmitteln, Bohr- und Schärmassen, Dynamit und elektrische Zündung von Julius Mahler. Siebente durch die neuesten Erfahrungen vermehrte Auflage, mit 41 in den Text gebrückten Abbildungen. Wien, Buchhandlung für Technik und Kunst von Lehmann und Wenzel. 1876. gr. 8°. S. 68.

Maschinenbohrung, die Dynamite und elektrische Zündung bilden den Inhalt der Schrift. — Der Gegenstand hat nicht nur für den Offizier der Geniewaffe, sondern im Steinbrüche, beim Berg-, Eisenbahn- und submarinen Bau, sowie für Culturzwecke seine Wichtigkeit. — Am Schluß folgt eine Aufforderung an die Ingenieure und Techniker, in

welcher diese eingeladen werden, sich zum Zweck von Auskünften, Mittheilungen von Erfahrungen, Vermittlung von bezüglichen Arbeiten u. s. w. mit dem „Bureau für Sprengtechnik, Waller und Eschenbacher, in Wien, I Wallfischgasse Nr. 4“ in Verbindung zu setzen.

Studie über die Taktik der Feldartillerie von A. v. Schell. 1. Heft. Die Divisionsartillerie im Gefechte der Infanteriedivision. 2. Heft. Die Feldartillerie im Gefechte des Armeecorps und größerer Heerestheile. Berlin, 1877 und 1878. Verlag von A. Bath.

Sehr empfehlenswerthe, kurz gefasste Behandlung der Artillerietaktik. Charakterisiert sich durch die konsequente Durchführung des Prinzipes, daß ein harmonisches Zusammenwirken der verschiedenen Waffengattungen stattzufinden habe.

Z. B. C.

Gidgenossenschaft.

Bundesstadt. Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen. Der Bundesrat hat unterm 24. Oct. folgende diesbezügliche Verordnung erlassen:

A. Einzel reisende Militärs und Detachemente unter 10 Mann.

§ 1. Einzel reisende Militärs und Detachemente unter 10 Mann, welche als Einzelreisende zu behandeln sind, erhalten folgende Vergütungen: a. An Reiseentschädigung für jeden vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, resp. Waffenplatz und in umgekehrter Richtung zurückgelegten Wegkilometer: 1) Offiziere 10 Rp.; 2) Unteroffiziere, Soldaten und berechtigte Offiziersbediente 5 Rp.; 3) für jedes berechtigte und mitgeführtte Dienstpferd 10 Rp.; 4) Bereiter in den Remontendepots 10 Rp.; 5) Pferdewärter 5 Rp. b. Bei Benützung von Alpenstraßen für die Strecke des eigentlichen Alpenüberganges eine Gebirgszulage von 20 Rp. für jeden Wegkilometer, ohne Unterschied des Grades. c. Den Grabsold und die reglementarischen Verpflegungsvergütungen für Mann und Pferd für den Einrückungs-, resp. Entlassungstag, berittene Offiziere überdies die Pferdeentschädigung und Bedientenvergütung. Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

§ 2. Die Reisevergütung wird nach folgenden Grundsätzen berechnet: a. Für die Berechnungen der kilometrischen Entfernungen vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, resp. Waffenplatz, sowie der kilometrischen Reiserouten auf den Alpenstraßen ist der vom Bundesrat genehmigte Distanzzelger maßgebend. b. Besteht sich der Hauptort der Wohngemeinde des Militärs auf dem Distanzzelger nicht verzeichnet, so wird jeweilen die Entfernung von erstem Orte bis zu dem auf der Reiseroute zunächst gelegenen, im Distanzzelger aufgenommenen Orte hinzugerechnet. c. Mit Ausnahme der in lit. e hierach vorgeschriebenen Fälle werden den einzeln reisenden Militärs 1) Entfernungen bis zu 20 Kilometern nicht vergütet, 2) bei größeren Rissen die ersten 20 Kilometer in Abzug gebracht. d. Diejenige Strecke der Gebirgsroute, welche in die ersten 20 Wegkilometer fällt, wird bei der Berechnung der Zulage ebenfalls in Abzug gebracht. e. Die Reiseentschädigung wird für die ganze zurückgelegte Wegstrecke vom Hauptort der Wohngemeinde bis zum Sammelplatz, resp. Waffenplatz bezahlt: 1) für die Dienstreisen der Inspektoren und die ständigen Instruktoren, sowohl für sich, als für die berechtigten Pferde und Bedienten; 2) den Mitgliedern von Kommissionen, welche zu militärischen Zwecken einberufen werden, insofern deren Reisen nicht auf Grund spezieller Verordnungen und Erlasses oder nach der Reiseverordnung für die Administrativkommissionen bezahlt werden.

§ 3. Zu der in § 1 lit. a und b und § 2 lit. c und d festgesetzten Reiseentschädigung ist auch die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutierung einberufene, sowie die von einer Militärbehörde oder Militär-Amtesstelle vor die Reisekommission gewiesene Mannschaft berechtigt. Sold und Verpflegung wird derselben nicht vergütet.

§ 4. Die Inspektoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten den Sold ihres Grades und die Verpflegung für Mann und Pferd für die Inspektionstage und je einen Reisetag für Hin- und Rückreise, für letztere jedoch nur, wenn sie nicht auf die Inspektionstage fallen.

§ 5. Die ständigen Instruktoren erhalten außer der kilometrischen Entschädigung für Mann, Pferd und Bedienten eine Deplacementsentschädigung von Fr. 5 für ihre Dienstreisen vom Hauptorte der Wohngemeinde auf den Waffenplatz oder von einem Waffenplatz zum andern, welches auch die Entfernung sei. Für Reisen vom Waffenplatz nach Hause wird die Deplacementsentschädigung nicht bezahlt.

§ 6. Außerordentliche Instruktoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten die ihnen durch eine spezielle Verordnung zugewiesenen Kompetenzen für den Einrückungs- und Entlassungstag.

§ 7. Wenn Mitgliedern militärischer Kommissionen die Reisevergütungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt werden, so erhalten sie außerdem entweder den Sold ihres Grades oder die ihnen durch spezielle Verordnungen und Verfügungen zugewiesenen Kompetenzen für die wirklichen Sitzungstage und je einen Reisetag für die Hin- und Rückreise, insofern die letztern nicht mit den Sitzungstagen zusammenfallen.

B. Detachemente über 10 Mann.

§ 8. Der Transport von Detachementen über 10 Mann geschieht mittels Marchroute und wenn die Reise nicht zu Fuß angeordnet wird, mittels Fahrtscheinen. Diese Detachemente erhalten für jeden Reisetag Sold und Verpflegung. Wenn die Detachemente am Einrückungs- resp. Entlassungstag ihre Verpflegung nicht in natura beziehen, so wird ihnen dieselbe in Geld vergütet.

C. Übergangsbestimmungen und Vollziehungsartikel.

§ 9. Bis Ende 1878 resp. bis zum Erlaß des neuen Distanzzelgers werden die Reisevergütungen der einzeln reisenden Militärs, mit Ausnahme der Inspektoren, der ständigen und außerordentlichen Instruktoren und Militärikommissionen noch nach den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidg. Truppen vom 27. März 1876 berechnet.

§ 10. Durch gegenwärtige Verordnung werden alle mit derselben in Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

Bundesstadt. (Entscheid betreffs Gefängnisstrafe.) Ein Trainkneut wurde von einem eidg. Kriegsgerichte wegen Diebstahls, auf welchem Verbrechen nach kantonalem Strafmaßnahmen Buchthausstrafe steht, blos zu Gefängnis (8 Monaten) verurtheilt. Die Reauerung des Heimatkantons des Betreffenden, welche den Strafvollzug anordnen soll, stellte nun an den h. Bundesrat die Anfrage: ob es ihr nicht gestattet sei, Militärpersönlichen, welche wegen Verbrechen, die nach kantonalem Recht mit Buchthaus bedroht seien, von den eidg. Kriegsgerichten blos mit Gefängnis bestraft werden, statt in ein Gefängnis vielmehr in die kantone Strafanstalt zu versetzen und zur Zwangsarbeit anzuhalten? Es wird erwiedert, das eidgen. Militärstrafgesetzbuch vom 27. August 1851 unterschiede scharf zwischen Gefängnis- und Buchthausstrafe. Bezüglich der ersten speziell sei bestimmt, daß der Verlust der Freiheit nicht durch andere dem Gefangenen zuzufügende Nebel erschwert werden dürfe. Art. 444 verpflichtet zudem die Kantone ausdrücklich, die Verurtheilten in die durch das Urteil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Auf Grund dieser Gesetzesvorschriften könne der Bundesrat die nachgesuchte Bewilligung nicht ertheilen.

Sollte man sich einmal entschließen, eine eidg. Strafanstalt zu errichten, so würde es gewiß nicht an Kostgängern fehlen, und